

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 23. Februar	1971
-------	----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Erstes Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) . . . . .	25	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	40
Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften . . . . .	26	Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	46
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Kirchenbeamten . . . . .	28	Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende . . . . .	48
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung . . . . .	30	Vergütung von Mitarbeiterinnen in Modellkindergärten . . . . .	51
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 25. Änderungstarifvertrages zum BAT . . . . .	34	Änderung von Arbeitsvertragsmustern für kirchliche Mitarbeiter . . . . .	51
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	34	Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst . . . . .	52

Landeskirchenamt

Az.: 38299/C 4—16

Bielefeld, den 23. 1. 1971

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Erstes Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 16. Juni 1970 beschlossen, das am 7. Juli 1970 verkündet worden ist (ABl. EKD 1970 S. 447).

Der Inkraftsetzung dieses Gesetzes für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Landessynode auf ihrer Tagung vom 11. bis 16. Oktober 1970 zugestimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat daraufhin durch Beschluß vom 3. November 1970 das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Erstes Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 16. Juni 1970 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

### Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Erstes Dienstrechts-Änderungs-Gesetz)

Vom 16. Juni 1970

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union (Regionalbereich West) hat gemäß § 4 Absatz 1 der Regionalordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Oktober 1968 mit Wirkung für ihren Bereich folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.“
2. § 60 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist; dies gilt nicht im Falle einer Versetzung in den Wartestand gemäß § 21 Absatz 2. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 57 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist.“

#### Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Kirchenbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von

- a) der Evangelischen Kirche der Union,
  - b) einer ihrer Gliedkirchen,
  - c) einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis oder
  - d) einer kirchlichen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
- zum Kirchenbeamten berufen worden ist.“
2. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„73 a

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union im Regionalbereich West werden ermächtigt, Vorschriften zur Ergänzung dieses Gesetzes mit Wirkung für ihr Kirchengebiet zu erlassen. Beabsichtigte Ergänzungen sind so rechtzeitig dem Rat mitzuteilen, daß geprüft werden kann, ob ein einheitliches Handeln der Gliedkirchen geboten ist.“

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 16. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1970

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union  
(Regionalbereich West)**

D. E. Wilm

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

1 Berlin 12, den 7. Juli 1970

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Dr. Beckmann

Stellvertr. Vorsitzender

## Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

**Landeskirchenamt**

Az.: 2267/B 9 a—01

Bielefeld, den 21. 1. 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die nachstehend verkündete Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 3./17. Dezember 1970 beschlossen. Diese Notverordnung beinhaltet eine Angleichung der Pfarrbesoldung an die durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juni 1970 (GV NW S. 442) für den staatlichen Bereich erfolgte strukturelle Änderung des Besoldungsrechts für den höheren Dienst, nachdem die durch dieses Gesetz erfolgte lineare Anhebung der Grundgehälter und Ortszuschläge bereits für die Pfarrbesoldung übernommen worden ist. Wir verweisen hierzu auf unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 20. Juli 1970 — Az. 22250/B 9—01 (KABl. S. 120) und vom 20. Juli 1970 — Az. 21895/B 9 a—01 (KABl. S. 127). Die erhöhten Beträge werden inzwischen gezahlt.

Wegen der bevorstehenden weiteren linearen Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge vom 1. Januar 1971 an ergeht in Kürze eine Mitteilung.

## Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes Vom 3./17. Dezember 1970

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland und die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

### Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnungen vom 28. August / 10. September 1958 (KABl. R. S. 104, KABl. W. S. 79), 16./23. März 1961 (KABl. R. S. 167, KABl. W. S. 121), 8./27. März 1963 (KABl. R. S. 139, KABl. W. S. 93), 17./24. März 1964 (KABl. R. S. 72, KABl. W. S. 44), 2./9. Sept. 1965 (KABl. R. S. 133, KABl. W. S. 103), 19. 3./10. 4. 1969 (KABl. R. S. 84, KABl. W. S. 76) und 4./11. Juni 1970 (KABl. R. S. 142, KABl. W. S. 127) wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

In § 3 Abs. 4 PfBO wird Satz 5 gestrichen.

§ 3 PfBO erhält folgenden Absatz 5:

Der Pfarrer erhält vom Zeitpunkt seiner ersten Anstellung im Pfarramt an in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltstfähige Zulage, deren Höhe

sich aus Abschnitt III Ziffer 1 der Anlage zur PfBO ergibt.

#### Nr. 2

§ 3 PfBO erhält folgenden Absatz 6:

Der Pfarrer erhält von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 eine ruhegehaltstfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Ziffer 2 der Anlage zur PfBO ergibt.

#### Nr. 3

§ 3 PfBO erhält folgenden Absatz 7:

Die Höhe des Kinderzuschlags und der Ephoralzulage ergibt sich aus den Abschnitten II und IV der Anlage zur PfBO.

#### Nr. 4

§ 20 Absatz 3 PfBO wird gestrichen.

#### Nr. 5

In § 27 Absatz 2 PfBO entfällt in Satz 2 der Klammersatz.

#### Nr. 6

In § 54 Absatz 2 PfBO wird Satz 4 gestrichen und durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des

Pfarrers oder des Kindes liegt, über das 27. Lebensjahr hinaus, so wird das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.“

Nr. 7

In § 54 Absatz 3 PfBO wird im Halbsatz 2 das Wort „Zweieinhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.

Artikel II

Bei der Festsetzung der Bezüge für die Versorgungsberechtigten sind die Zulagen gem. Art. I entsprechend zu berücksichtigen.

Artikel III

(1) Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft, Artikel I Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1970  
Artikel I Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juni 1970.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1970

**Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L. S.)

gez. D. Dr. Beckmann                      gez. Dr. Pabst

Bielefeld, den 17. Dezember 1970

**Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

gez. Schmidt                      gez. Dr. Steckelmann

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung**

(20. Fassung — gültig vom 1. Juli 1970 an)

**I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)**

	Das Grundgehalt beträgt monatlich in der	
	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.288,70	1.326,30
2. Dienstaltersstufe	1.347,—	1.401,90
3. Dienstaltersstufe	1.405,30	1.477,50
4. Dienstaltersstufe	1.463,60	1.553,10
5. Dienstaltersstufe	1.521,90	1.628,70
6. Dienstaltersstufe	1.580,20	1.704,30
7. Dienstaltersstufe	1.638,50	1.779,90
8. Dienstaltersstufe	1.696,80	1.855,50
9. Dienstaltersstufe	1.755,10	1.931,10
10. Dienstaltersstufe	1.813,40	2.006,70
11. Dienstaltersstufe	1.871,70	2.082,30
12. Dienstaltersstufe	1.930,—	2.157,90
13. Dienstaltersstufe	1.988,30	2.233,50
14. Dienstaltersstufe	2.046,60	2.309,10

**II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20-24 und 40)**

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

**III. Zulagen (§§ 3 und 27)**

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,—  
2. ....

**IV. Ephoralzulagen (§§ 2, 3 und 27)**

EKiR.: Die Ephoralzulage beträgt monatl. 310,—

EKvW.: Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 der Besoldungsordnung des Landes NRW entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

**V. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Ortsklasse

	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	336,—	294,—
mit einem Kind	376,—	334,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar:  
für das 2. bis 5. Kind um je 47,—                      47,—  
für das 6. und die weiteren Kinder um je 58,—                      58,—

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung**

(21. Fassung — gültig vom 1. Januar 1971 an)\*

**I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.288,70	1.326,30
2. Dienstaltersstufe	1.347,—	1.401,90
3. Dienstaltersstufe	1.405,30	1.477,50
4. Dienstaltersstufe	1.463,60	1.553,10
5. Dienstaltersstufe	1.521,90	1.628,70
6. Dienstaltersstufe	1.580,20	1.704,30
7. Dienstaltersstufe	1.638,50	1.779,90
8. Dienstaltersstufe	1.696,80	1.855,50
9. Dienstaltersstufe	1.755,10	1.931,10
10. Dienstaltersstufe	1.813,40	2.006,70
11. Dienstaltersstufe	1.871,70	2.082,30
12. Dienstaltersstufe	1.930,—	2.157,90
13. Dienstaltersstufe	1.988,30	2.233,50
14. Dienstaltersstufe	2.046,60	2.309,10

\*) Wegen der vom 1. 1. 1971 an erhöhten Grundgehälter und Ortszuschläge vgl. Seite 28.

## II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20- 24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

## III. Zulagen (§§ 3 und 27)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,—
2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich 175,—

## IV. Ephoralzulagen (§§ 2, 3 und 27)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 400,—

## V. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Ortsklasse

	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	336,—	294,—
mit einem Kind	376,—	334,—
Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar:		
für das 2. bis 5. Kind um je	47,—	47,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	58,—	58,—

# Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger und Kirchenbeamten

hier: Abschlagszahlungen vom 1. Januar 1971 an

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 28. 1. 1971

Az.: 2781/B 9—01

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 22. Dezember 1970 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung billigt die in der Kabinetttvorlage des Finanzministers vom 16. Dezember 1970 vorgesehene Abschlagszahlung auf die Besoldungserhöhung. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages beauftragt die Landesregierung den Finanzminister, die gehaltszahlenden Stellen anzuweisen, die erhöhten Bezüge möglichst zum 1. Februar 1971 zu zahlen. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“

Nachdem der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags der beabsichtigten Abschlagszahlung am 14. Januar 1971 zugestimmt hat, sind an die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes für die Zeit vom 1. Januar 1971 an erhöhte Bezüge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen, die folgendes beinhalten:

### 1 Dienstbezüge

Die in der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1970 (GV NW S. 540) aufgeführten Sätze der Grundgehälter und der Endgrundgehaltszulagen in der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) werden durch die Sätze der beigefügten Übersicht 1 ersetzt.

Die Sätze der Ortszuschläge der Anlage 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV NW S. 442) werden durch die Sätze der beigefügten Übersicht 2 ersetzt.

### 2 Versorgungsbezüge

Der Berechnung der Versorgungsbezüge sind die unter Nr. 1 angegebenen erhöhten Grundgehälter und Ortszuschläge zugrunde zu legen. Die Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um sieben vom Hundert erhöht.

### 3 Amtszulagen und Stellenzulagen nehmen an der allgemeinen Erhöhung nicht teil.

### 4 Die sich gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mehrbeträge sind als Abschlagszahlungen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu leisten.

In ihrer Sitzung am 28. Januar 1971 hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen, die staatliche Besoldungsneuregelung für den kirchlichen Bereich zu übernehmen und die Bezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Prediger sowie der Kirchenbeamten und der Versorgungsberechtigten vom 1. Januar 1971 an nach den neuen Sätzen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung als Abschlagszahlungen zu zahlen.

Die Bezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Prediger werden von uns neu berechnet. Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden von der Versorgungskasse in Dortmund neu festgesetzt.

Die Zahlung der erhöhten Bezüge einschließlich der Nachzahlung für die Monate Januar und Februar 1971 erfolgt vom 1. März 1971 an.

Für die Kirchenbeamten bitten wir, die Neuberechnung alsbald dort vorzunehmen und die erhöhten Bezüge ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen.

Nachstehend geben wir auszugsweise die Übersichten 1 und 2, nach denen die Neuberechnung der Bezüge erfolgt, bekannt.

Übersicht 1

Grundgehälter

I. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

a) Grundgehälter

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38	—	—	—	—	—	—	20,75
A 2	497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16	—	—	—	—	—	20,75
A 3	544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94	—	—	—	—	—	21,93
A 4	571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72	—	—	—	—	—	25,35
A 5	597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50	—	—	—	—	—	28,89
A 6	642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	—	—	—	—	—	29,96
A 7	707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1006,77	1036,73	1066,69	—	—	29,96
A 8	748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1006,90	1043,81	1080,72	1117,63	1154,54	1191,45	—	—	36,91
A 9	859,24	897,33	935,42	973,51	1011,60	1049,69	1087,78	1125,87	1163,96	1202,05	1240,14	1278,23	1316,32	—	—	38,09
A 10	959,13	1007,35	1055,57	1103,79	1152,01	1200,23	1248,45	1296,67	1344,89	1393,11	1441,33	1489,55	1537,77	—	—	48,22
A 11	1117,20	1165,67	1214,14	1262,61	1311,08	1359,55	1408,02	1456,49	1504,96	1553,43	1601,90	1650,37	1698,84	1747,31	—	48,47
A 12	1216,92	1274,70	1332,48	1390,26	1448,04	1505,82	1563,60	1621,38	1679,16	1736,94	1794,72	1852,50	1910,28	1968,06	—	57,78
A 12 a	1300,05	1359,97	1419,89	1479,81	1539,73	1599,65	1659,57	1719,49	1779,41	1839,33	1899,25	1959,17	2019,09	2079,01	—	59,92
A 13	1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	—	62,38
A 13 a	1414,94	1485,34	1555,74	1626,14	1696,54	1766,94	1837,34	1907,74	1978,14	2048,54	2118,94	2189,34	2259,74	2330,14	—	70,40
A 14	1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	—	80,89
A 15	1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
A 16	1778,87	1891,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82

b) Unwiderrufliche Stellenzulagen (Endgrundgehaltszulagen)

Anhang zur Besoldungsordnung A

BesGr. A 8, Fußnote 1: 21,14 DM,  
BesGr. A 11, Fußnote 1: 0,— DM,  
BesGr. A 12, Fußnote 1: 20,58 DM,  
BesGr. A 13, Fußnote 3: 0,— DM.

BesGr. A 12, Fußnote 2: 0,— DM.

Ortszuschläge

— Monatsbeträge in DM —

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder	Stufe							
			1	2	3	4	5		6	7	8	9	10			
I	A 1 bis A 8	S	243	243	243	243	243	357	407	457	507	557	—	—	—	—
		A	229	229	229	229	229	336	386	436	486	536	—	—	—	—
II	A 9 bis A 12 a	S	265	265	265	265	265	378	428	478	528	578	—	—	—	—
		A	251	251	251	251	251	358	408	458	508	558	—	—	—	—
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4	S	306	306	306	306	306	430	480	530	580	630	—	—	—	—
		A	271	271	271	271	271	385	435	485	535	585	—	—	—	—
IV	B 3 bis B 11 H 5	S	374	374	374	374	374	499	549	599	649	699	—	—	—	—
		A	329	329	329	329	329	448	498	548	598	648	—	—	—	—

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 62 DM.

# Anderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. beschlossen:

## I.

### **Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung**

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 13. August 1970 (KABl. S. 160) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die **Gliederung** wird in Abschnitt I Buchstabe B — Erziehungs- und Sozialdienst — wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Nach der Berufsgruppe „Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen“ werden folgende Berufsgruppen eingefügt:  
„Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst  
Mitarbeiter in der Bahnhofsmission“
  - b) Die Berufsgruppe „Andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst“ wird gestrichen.
2. Berufsgruppe „**Ärzte, Apotheker**“
  - a) Die Fallgruppe 1 erhält die Anmerkungsziffern „4“ und „5“
  - b) Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:  
„1) Medizinalassistenten erhalten ab 1. 10. 1970 eine monatliche Vergütung in Höhe von 60 v.H. der Anfangsgrundvergütung eines Assistenzarztes (Anfangsgrundvergütung der Verg.Gr. II a zuzüglich einer Zulage nach Anmerkung 4 und ggf. einer Ausgleichszulage nach Anmerkung 5 sowie Ortszuschlag), ferner volle Kinderzuschläge.“
  - c) Folgende Anmerkungen 4 und 5 werden angefügt:
    - „4) Ärzte und Zahnärzte der Verg.Gr. II a erhalten ab 1. 10. 1970 eine Zulage in Höhe von 50 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen den einzelnen Lebensaltersstufen dieser Vergütungsgruppe. Die Zulage entfällt mit dem Zeitpunkt, von dem ab durch eine strukturelle Änderung des BAT (Bund/TdL) eine Angleichung an die Sätze des BAT (VKA) wirksam wird.
    - 5) Werden Ärzte und Zahnärzte durch die Zulagen nach Anmerkung 4 in ihrer Vergütung schlechter gestellt als durch die Gewährung der Zulage in Höhe eines Steigerungsbetrages der Verg.Gr. II a vor dem 1. 10. 1970, so erhalten sie für die

Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages.“

### 3. Berufsgruppe „**Gemeindediakone, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Jugendwarte**“

- a) Anstelle der bisherigen Fallgruppen 1 und 2 werden folgende neue Fallgruppen eingefügt:

#### „Verg.Gr. VIII

1. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Gemeindehelfern, Gemeindehelferinnen, Jugendwarten ohne Ausbildung \***

#### Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII

3. **Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Jugendwarte** mit abgeschlossener Ausbildung, deren Ausbildung nicht der Grundausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst entspricht und die den Mitarbeitern mit dieser Grundausbildung nicht gleichgestellt sind

#### Verg.Gr. VI b

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII“

- b) Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 7 werden in gleicher Reihenfolge unter Beibehaltung ihrer Zuordnung zu den einzelnen Vergütungsgruppen die Fallgruppen 5 bis 9.

- c) In der Fallgruppe 9 werden die Zahlen „5 und 6“ durch die Zahlen „7 und 8“ ersetzt.

### 4. Berufsgruppe „**Gemeindeschwestern, Gemeindeschwesternhelferinnen**“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Gemeindeschwestern, Gemeindeschwesternhelferinnen“ erhalten folgende Fassung:

#### „**Gemeindeschwestern, Gemeindeschwesternhelferinnen**

#### Verg.Gr. VIII

1. **Gemeindeschwesternhelferinnen** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis als Krankenpflegerin \*

#### Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII

3. **Gemeindeschwesternhelferinnen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegerin

#### **Verg.Gr. VI b**

4. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII
5. **Gemeineschwwestern** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester

#### **Verg.Gr. V c**

6. **Gemeineschwwestern** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester nach einjähriger Tätigkeit als Gemeinde- oder Krankenschwester
7. **Gemeineschwwestern** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind

#### **Verg.Gr. V b**

8. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7** nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c oder Kr. V“
5. Berufsgruppe „**Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen**“
  - a) In der Fallgruppe 1 wird das Hinweiszeichen „\*“ gestrichen.
  - b) Die Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:  
„2. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b“
  - c) In der Fallgruppe 4 wird das Wort „sechsjähriger“ durch das Wort „fünfjähriger“ ersetzt.
  - d) In der Anmerkung werden nach den Worten „an Mütter- und Elternschulen“ die Worte „sowie an Wandermütterschulen“ eingefügt.

6. Berufsgruppe „**Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst**“

Nach der Berufsgruppe „Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen“ wird folgende Berufsgruppe eingefügt:

„**Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst**“<sup>1)</sup>

#### **Verg.Gr. X**

1. **Mitarbeiter(innen) ohne Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst**, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden \*

#### **Verg.Gr. IX b**

2. **Mitarbeiter(innen) der Fallgruppe 1** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X

#### **Verg.Gr. VIII**

3. **Mitarbeiter(innen) im Erziehungs- oder Sozialdienst** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung, z.B. als Altenpflegehelferin, Familienpflegehelferin \*

#### **Verg.Gr. VII**

4. **Mitarbeiter(innen) der Fallgruppe 3** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII
5. **Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen** während des Berufspraktikums

#### **Verg.Gr. VI b**

6. **Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen** mit staatlicher Anerkennung

#### **Verg.Gr. V c**

7. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6** mit staatlicher Anerkennung nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b

<sup>1)</sup> Übergangsregelung: Für Mitarbeiter mit Fachausbildung, die noch nicht die staatliche Anerkennung gem. den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sowie von Familienpflegerinnen (MBL. NW 1969 S. 1136 und 1340) besitzen, gelten die bisherigen Tätigkeitsmerkmale — längstens bis zum 13. 12. 1972 — weiter.“

7. Berufsgruppe „**Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission**“

Nach der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst“ wird folgende Berufsgruppe eingefügt:

„**Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission**“

#### **Verg.Gr. X**

1. **Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission** \*

#### **Verg.Gr. IX b**

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X
3. **Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung \*

#### **Verg.Gr. IX a**

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b

#### **Verg.Gr. VIII**

5. **Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung und schwierigem Aufgabenbereich \*
6. **Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter kleiner Bahnmissionsmissionen \*

#### **Verg.Gr. VII**

7. **Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII
8. **Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter mittlerer Bahnmissionsmissionen

#### **Verg.Gr. VI b**

9. **Mitarbeiter der Fallgruppe 8** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII

10. **Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter von Bahnmissionsmissionen mit besonders großem oder besonders schwierigem Arbeitsbereich <sup>1)</sup>

#### Verg.Gr. V c

11. **Mitarbeiter der Fallgruppe 10** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b

<sup>1)</sup> Bei der Eingruppierung von Mitarbeitern der Fallgruppe 10 mit einer Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Kindergärtnerin/Hortnerin, Erzieher, Krankenschwester oder vergleichbaren Ausbildungen sind die für diese Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmale sinngemäß anzuwenden.“

8. Berufsgruppe „**Andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst**“

Die Berufsgruppe „Andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst“ wird gestrichen.

9. Berufsgruppe „**Handwerker**“

a) In der Fallgruppe 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „mit einfacher Tätigkeit“ eingefügt.

b) In der Fallgruppe 3 werden die Worte „mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung \*“ durch die Worte „ohne Ausbildung mit schwierigerer Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden \*“ ersetzt.

c) In der Fallgruppe 5 werden die Worte „in Stellen mit größerer Verantwortung \*“ gestrichen.

d) Die Fallgruppe 6 erhält unter Beibehaltung ihrer Zuordnung zur Verg.Gr. VII folgende Fassung:

„6. **Handwerker** mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung“

10. Berufsgruppe „**Hauswirtschaft**“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Hauswirtschaft“ erhalten folgende Fassung:

„**Hauswirtschaft**<sup>1)</sup>“

#### Verg.Gr. X

1. **Mitarbeiter ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst** mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden \*

#### Verg.Gr. IX b

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X

3. **Mitarbeiter ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst** mit schwierigerer Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden \*

#### Verg.Gr. IX a

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b

#### Verg.Gr. VIII

5. **Mitarbeiter mit Lehrabschluß** im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der

Materialverwaltung, z. B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfen, Wäscher, Näher, Plätter und Köche mit Gehilfenprüfung

#### Verg.Gr. VII

6. **Mitarbeiter mit Lehrabschluß** im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung in Stellen mit größerer Verantwortung, z. B. als Leiter (Vorsteher) im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung

7. **Mitarbeiter mit Meisterprüfung** im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung

8. Staatlich geprüfte **Wirtschaftlerinnen** ohne Anerkennung

#### Verg.Gr. VI b

9. **Mitarbeiter mit Meisterprüfung** im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung in Stellen mit besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes

10. **Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen** mit Anerkennung oder einjähriger Bewährung

11. **Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen** ohne Anerkennung

#### Verg.Gr. V c

12. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b

13. **Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen** mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung in Stellen mit besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes

14. **Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen** mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung

#### Verg.Gr. V b

15. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14** nach mindestens einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c

16. **Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen**

#### Verg.Gr. IV b

17. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16** nach vierjähriger Eingruppierung in der Verg.Gr. V b

18. **Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen** in Stellen, die nach Art und Umfang der Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind

#### Verg.Gr. IV a

19. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 18** nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b

<sup>1)</sup> Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst“ eingruppiert.“

11. Berufsgruppe „**Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen**“

a) In der Fallgruppe 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „mit einfacher Tätigkeit“ eingefügt.

- b) In der Fallgruppe 3 werden die Worte „mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung“ durch die Worte „ohne Ausbildung mit schwierigerer Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden“ ersetzt.
- c) In der Fallgruppe 5 werden die Worte „in Stellen mit größerer Verantwortung“ gestrichen.
- d) Die Fallgruppe 6 erhält unter Beibehaltung ihrer Zuordnung zur Vergütungsgruppe VII folgende Fassung:  
 „6. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung“
12. Berufsgruppe „**Bücherei- und Archivdienst**“  
 Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Bücherei- und Archivdienst“ erhalten folgende Fassung:  
 „**Verg.Gr. VIII**  
 1. **Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven** ohne Fachkenntnisse\*  
**Verg.Gr. VII**  
 2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII  
 3. **Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven** mit Fachkenntnissen\*  
**Verg.Gr. VI b**  
 4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII  
 5. **Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven** in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern  
 6. **Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven**, die die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Büchereidienst mit Erfolg abgeschlossen haben (kirchliche Büchereiassistenten)  
**Verg.Gr. V c**  
 7. **Mitarbeiter der Fallgruppe 6** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b  
**Verg.Gr. V b**  
 8. **Diplombibliothekare** und **Archivare** mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit entsprechender Tätigkeit.  
**Verg.Gr. IV b**  
 9. **Mitarbeiter der Fallgruppe 8** nach vierjähriger Eingruppierung in der Verg.Gr. V b  
 10. **Diplombibliothekare** und **Archivare** mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit überörtlichen Aufgaben, z. B. Beratung von nebenberuflich verwalteten Büchereien oder Mitarbeit in Ausbildungsseminaren

#### **Verg.Gr. IV a**

11. **Mitarbeiter der Fallgruppe 10** nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b“
13. Berufsgruppe „**Schreibkräfte, Stenotypistinnen, Sekretärinnen**“

- a) Die Fallgruppen 8 und 9 werden durch folgende Fallgruppen ersetzt:

#### **„Verg.Gr. VI b**

8. **Stenotypistinnen**, die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen und die sich nach ihrer Dienstanweisung durch den Umfang und die Bedeutung ihrer Aufgaben erheblich aus der Fallgruppe 7 herausheben, nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII<sup>3)</sup>
9. **Mitarbeiterinnen** in der Stellung von Sekretärinnen mit einer für ihren Aufgabenkreis förderlichen Ausbildung z. B. BDS-Sekretärinnenausbildung, wenn sie nach ihrer Dienstanweisung in erheblichem Umfang schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben, z. B. organisatorischer Art, wahrzunehmen haben und wenn die Aufgaben durch die Art der Dienststelle bedingt und nicht überwiegend Verwaltungsaufgaben im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst sind<sup>4)</sup>

#### **Verg.Gr. V c**

10. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b<sup>3)</sup>“
- b) Folgende neue Anmerkung 3 wird eingefügt:  
 „3) Als in die Verg.Gr. VII bzw. VI b eingruppiert gelten auch solche Mitarbeiterinnen, die eine vergleichbare Vergütung erhalten haben.“
- c) Die bisherige Anmerkung 3 wird die Anmerkung 4.

## **II.**

### **Überleitungsbestimmung**

Ist ein Mitarbeiter nach bisherigem Recht günstiger eingruppiert, als dies nach diesem Beschluß vorgesehen ist, so verbleibt es bei dieser Eingruppierung.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) Abschnitt I Nr. 2 am 1. Oktober 1970,  
 b) Abschnitt I Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 13 sowie Abschnitt II am 1. Januar 1971

Bielefeld, den 28. Januar 1971

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
 Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 1562/71/B 9-16

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 25. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund des Artikels 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. der „Fünfundzwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages“ vom 24. September 1970 für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Dementsprechend werden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche

von Westfalen geltenden Fassung wie folgt geändert und ergänzt:

In § 28 wird in der Überschrift die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Januar 1971

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 1563/71/B 9-16

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1971 an zu verfahren.

Bielefeld, den 28. Januar 1971

(L.S.)

Az.: 1564/71/B 9—16

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

### Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Dezember 1970

#### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),  
b) ...  
fallen.

#### § 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup> fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT) ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT) ergeben sich aus der Anlage 3.

B) Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>1)</sup> fallen.

Die Grundvergütungen (§ 28 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

#### § 3

...

#### § 4

#### Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	5,85	Kr. I	6,60
IX b	6,30	Kr. II	7,05
IX a	6,55	Kr. III	7,50
VIII	6,80	Kr. IV	8,00
VII	7,45	Kr. V	8,50
VI a und VI b	8,05	Kr. VI	9,05
V c	8,85	Kr. VII	9,40
V a und V b	9,35	Kr. VIII	9,60
IV b	9,80	Kr. IX	10,20
IV a	10,70	Kr. X	10,90
III	11,70	Kr. XI	11,65
II b	12,30	Kr. XII	12,40
II a	13,05		
I b	14,30		

<sup>1)</sup> Den Anlagen 1a und 1b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal —.

(2) Die Sätze nach Abs. 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

...

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1971

Für die Angestellten die am 31. Dezember 1970 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1971 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup> fallen

(1) Die Angestellten, die am 1. Januar 1971 das 21. bzw. das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

Den Angestellten, deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen

- a) in den Vergütungsgruppen X, IX b und VII BAT aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 ... um 2 DM
- b) in den Vergütungsgruppen VI b und VI a um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1968

überschreiten durften, werden die Überschreibungsbeträge weitergezahlt.

(2) Bei den Angestellten, die am 1. Januar 1971 höher — bzw. herabgruppiert werden, ist vor der Anwendung des Absatzes 1 die Höher- bzw. Herabgruppierung durchzuführen.

(3) Die Angestellten, die am 1. Januar 1971 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 2.

(4) Die Angestellten, die am 1. Januar 1971 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>1)</sup> fallen

(1) Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 4 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Bei den Angestellten, die am 1. Januar 1971 höher- bzw. herabgruppiert werden, ist vor der Anwendung des Absatzes 1 die Höher- bzw. Herabgruppierung durchzuführen.

C. ...

§ 7

...

§ 8

Ortszuschlag

Abweichend von den nach der Kündigung des BAT weiter anzuwendenden §§ 29... BAT gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT... fallenden Angestellten die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29... BAT uneingeschränkt weiter anzuwenden.

§ 9

...

§ 10

Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. ...

**Tabelle der Grundvergütungen** **Anlage 1**  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung  (§ 2 Abschn. A Abs. 1  
des 21. bzw. 23. Lebensjahres des Vergütungstarif-  
(§ 27 Abschn. A BAT) vertrages Nr. 9

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I a		1802	1884	1967	2049	2131	2214	2296	2379	2461	2543	2626	2708	2787	
I b		1602	1681	1760	1839	1919	1998	2077	2156	2235	2314	2394	2473	2552	
II a		1420	1493	1565	1638	1711	1784	1856	1929	2002	2075	2147	2220		
II b		1324	1390	1456	1523	1589	1655	1722	1788	1854	1921	1987	2016		
III	1262	1324	1386	1448	1510	1572	1634	1696	1758	1820	1882	1944	2003		
IV a	1144	1201	1257	1314	1371	1427	1484	1541	1598	1654	1711	1768	1824		
IV b	1046	1091	1136	1181	1226	1271	1316	1361	1406	1451	1496	1541	1547		
V a	916	956	995	1035	1074	1114	1153	1193	1233	1272	1312	1351	1388		
V b	916	956	995	1035	1074	1114	1153	1193	1233	1272	1312	1351	1354		
V c	854	891	929	966	1004	1041	1079	1116	1153	1191	1228				
VI a	800	829	858	887	916	945	974	1003	1031	1060	1089	1118	1147	1176	1201
VI b	800	829	858	887	916	945	974	1003	1031	1060	1089	1112			
VII	729	752	776	799	823	846	870	893	917	941	964	981			
VIII	662	684	705	727	748	769	791	812	834	850					
IX a	635	655	675	696	716	736	756	777	795						
IX b	603	623	642	661	681	700	719	738	752						
X	548	567	586	606	625	644	663	683	696						

**Tabelle**  
für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)

**Anlage 2**  
(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			1.524,—
II a			1.349,—
II b			1.258,—
	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres 19. Lebensjahres 20. Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1.046,—
V a/V b	—	—	916,—
V c	—	—	854,—
VI a/VI b	736,—	768,—	800,—
VII	670,50	700,—	729,—
VIII	609,—	635,50	662,—
IX a	584,—	609,50	635,—
IX b	555,—	579,—	603,—
X	504,—	526,—	548,—

**Gesamtvergütung**  
für Angestellte unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

**Anlage 3**  
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen monatlich in DM					
		VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	521,50	486,—	452,50	—	423,—	395,50
	A	514,—	479,—	445,50	—	416,—	388,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	573,50	543,50	498,—	—	465,50	435,—
	A	566,—	527,—	490,—	—	457,50	427,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	678,—	632,—	588,50	570,50	550,—	514,—
	A	669,—	622,50	579,—	561,50	541,—	505,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	782,50	729,—	679,—	658,50	634,50	593,50
	A	772,—	718,50	668,50	648,—	624,—	583,—

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten  
(monatlich in DM)

**Anlage 4**  
(§ 2 Abschn. B des Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1496	1575	1654	1707	1760	1813	1866	1919	1972	2022
Kr. XI	1385	1461	1537	1588	1639	1690	1741	1792	1843	1890
Kr. X	1282	1352	1422	1469	1516	1563	1610	1657	1704	1750
Kr. IX	1187	1252	1317	1361	1405	1449	1493	1537	1581	1620
Kr. VIII	1099	1159	1219	1260	1301	1342	1383	1424	1465	1500
Kr. VII	1018	1074	1130	1167	1204	1241	1278	1315	1352	1389
Kr. VI	943	994	1045	1080	1115	1150	1185	1220	1255	1286
Kr. V	873	921	969	1001	1033	1065	1097	1129	1161	1191
Kr. IV	808	852	896	926	956	986	1016	1046	1076	1103
Kr. III	748	788	828	855	882	909	936	963	990	1012
Kr. II	693	728	763	787	811	835	859	883	907	928
Kr. I	642	673	704	725	746	767	788	809	830	851

**Ortszuschlag  
für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum  
BAT... fallenden Angestellten**

**Anlage 6**  
(§ 8 des Vergütungs-  
tarifvertrages Nr. 9)

Vergütungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				(bei einem kinderzu- schlagsberechtigenden Kind)
Monatsbeträge in DM				
I a bis II b	S	306	387	430
	A	271	342	385
III bis V a/b Kr. VII bis Kr. XII	S	265	335	378
	A	251	315	358
V c bis X Kr. I bis Kr. VI	S	243	314	357
	A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM.  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

**Monatslohnvertrag Nr. 2 zum MTL II  
vom 17. Dezember 1970**

jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. ...

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,  
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Lohntabellen

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind für die Ortslohnklassen 1 und 2

für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. September 1971 in den Anlagen 1 und 2,  
für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an in den Anlagen 3 und 4

festgelegt<sup>1)</sup>.

**Protokollnotiz:**

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenen Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind

§ 4

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 86 v.H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 100 v.H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 124 v.H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlags wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

**Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Die Vornhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt.

§ 5

Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. ...

<sup>1)</sup> Von einem Abdruck der Anlagen wird hier abgesehen. Sie stimmen in den Sätzen mit den Tabellen A 1 und A 2 zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter in der auf den Seiten 41 und 44 dieses KABL. bekanntgegebenen Fassung überein.

**Tarifvertrag  
über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge  
und Anlernlinge des Bundes und der Länder  
vom 17. Dezember 1970**

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

a) bei Beginn des Lehr- (Anlern-) verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	188,— DM
im 2. Lehr- (Anlern-) jahr	235,— DM
im 3. Lehr- (Anlern-) jahr	282,— DM
im 4. Lehr- (Anlern-) jahr	329,— DM

b) bei Beginn des Lehr- (Anlern-) verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	220,— DM
im 2. Lehr- (Anlern-) jahr	275,— DM
im 3. Lehr- (Anlern-) jahr	330,— DM
im 4. Lehr- (Anlern-) jahr	385,— DM

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling, dessen 19. Geburts- tag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) ...

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 80,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 20,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 60,— DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. ...

**Tarifvertrag  
vom 17. Dezember 1970  
zur Änderung des  
Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpfle-  
gehilfe vom 1. Januar 1967**

§ 1

§ 5 Abs. 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 404 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

**Tarifvertrag  
vom 17. Dezember 1970  
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lern-  
pfleger vom 1. Januar 1967**

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgen- des monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr	472 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	525 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	618 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

**Tarifvertrag  
vom 17. Dezember 1970  
zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar  
1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen (Praktikanten) für  
medizinische Hilfsberufe**

§ 1

Der gekündigte Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	in den Ortsklassen			
	S		A	
	DM		DM	
		ver-	ver-	
		ledig	ledig	
		heiratet	heiratet	
der med.-techn. Assistentin	732	785	722	770
der pharm.-techn. Assistentin	732	785	722	770
des Kranken- gymnasten	732	785	722	770
der Beschäftigungs- therapeutin	732	785	722	770
der Orthoptistin	732	785	722	770
der Diätassistentin	732	785	722	770
des Masseurs	682	735	671	719
des Masseurs und med. Bademeist. im ersten Praktikantenj.	682	735	671	719
in der weiteren Praktikantenz.	722	775	711	759

2. § 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
 „a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,“
3. In § 5 wird die Zahl „1/187“ durch die Zahl „1/183“ ersetzt.
4. . . . .

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

**Tarifvertrag  
 vom 17. Dezember 1970  
 über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
 der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe  
 des Sozial- und Erziehungsdienstes**

Zwischen ... und ... wird für die Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für den Beruf des Sozialarbeiters/des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/als Sozialpädagoge vorauszugehen hat,
- b) für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin/der Kindergärtnerin, der Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher, als Kindergärtnerin bzw. der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin/als Hortnerin vorauszugehen hat,
- c) für den Beruf der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

folgendes vereinbart:

§ 1

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikanten (Praktikantinnen), die in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund, zu einem Land oder einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stehen.

§ 2

**Entgelt**

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	in den Ortsklassen			
	S DM		A DM	
	ver- ledig	heiratet	ver- ledig	heiratet
des Sozialarbeiters	931	983	920	968
des Sozialpädagogen	931	983	920	968
des Erziehers	732	785	722	770
der Kindergärtnerin	732	785	722	770
der Hortnerin	732	785	722	770
der Kinderpflegerin	682	735	671	719

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 3

**Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei dem Arbeitgeber für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 4

**Fortzahlung des Entgelts bei  
 Erkrankung**

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines aufgrund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen.
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall bis zu einer Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

§ 5

**Sonstige Arbeitsbedingungen**

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacharbeit, Gefahrenzulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für die Überstunde 1/183 des Entgelts ohne Kinderzuschlag gewährt wird.

§ 6

**Schweigepflicht**

Praktikanten (Praktikantinnen) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten des Arbeitgebers.

§ 7

**Ausschlußfristen**

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend zu machen.

§ 8

**Inkrafttreten . . .**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft . . .

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. beschlossen:

### I.

#### Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170) werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1970:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzten Arbeitszeit des vollen Kalendmonats, wird der Lohn

a) für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch nicht besteht, um den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatslohnes (Tabelle B),

b) abweichend von Buchstabe a) für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Monatslohnes, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zu der Zahl der Arbeitstage des vollen Kalendermonats entspricht, gekürzt.“

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971:

a) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Werden Tarifverträge, die für Arbeiter im öffentlichen Dienst abgeschlossen worden sind, für Arbeiter im kirchlichen Dienst übernommen, so können die Tabellen A, B und C durch das Landeskirchenamt entsprechend geändert und ergänzt werden.“

b) Die Sätze der Tabellen A 1 bis A 4 sowie der Tabellen B und C werden durch die Sätze der Anlage 1 ersetzt.

c) In der Anmerkung 2 zur Tabelle C werden die Worte „Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 5. 8. 1970“ durch die Worte

„Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. 12. 1970“ ersetzt.

3. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971:

Die Sätze der Tabellen A 1 bis A 4 und der Tabelle B werden durch die Sätze der Anlage 2 ersetzt.

### II.

#### Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Werden Tarifverträge, die für Arbeiter im öffentlichen Dienst abgeschlossen worden sind, für Arbeiter im kirchlichen Dienst übernommen, so kann die Anlage 2 durch das Landeskirchenamt entsprechend geändert und ergänzt werden.“

2. Die Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. 12. 1970 (MBl. NW. 1971 S.)“

b) Der Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. 12. 1970 (MBl. NW. 1971 S. 157).“

Bielefeld, den 28. Januar 1971

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
In Vertretung  
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 260/71/A 7 — 05

Tabelle A 1

## Anlage 1

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse S**  
für die Zeit vom 1. Januar 1971 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	817	828	842	857	869	880	886	892	896	900
III	849	870	886	901	914	926	932	938	943	947
IV	872	895	912	927	940	951	958	963	969	973
V	905	918	935	953	966	978	985	991	995	1000
VI	954	969	987	1004	1018	1031	1038	1045	1050	1054
VII	1005	1024	1042	1063	1077	1091	1098	1104	1110	1115
VII a	1024	1050	1071	1088	1104	1118	1126	1133	1139	1144
VIII	1054	1081	1101	1122	1138	1152	1159	1167	1172	1177
IX	1146	1176	1199	1220	1237	1254	1263	1270	1277	1282

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 2

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse A**  
für die Zeit vom 1. Januar 1971 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	789	808	819	832	848	857	864	868	873	877
III	827	848	864	879	889	902	908	913	918	922
IV	850	872	888	903	916	929	935	941	946	950
V	873	895	913	928	941	953	959	964	970	974
VI	920	944	962	978	991	1004	1011	1017	1022	1027
VII	973	997	1017	1035	1049	1062	1069	1076	1081	1086
VII a	997	1024	1042	1062	1076	1090	1097	1103	1109	1114
VIII	1026	1053	1073	1091	1107	1121	1128	1136	1141	1146
IX	1116	1145	1167	1188	1205	1220	1228	1235	1241	1248

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 3

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse S**  
für die Zeit vom 1. Januar 1971 an  
bei 44 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	855,78	867,31	882,—	897,70	910,31	921,83	928,09	934,35	938,61	942,78
III	889,35	911,31	928,09	943,78	957,39	970,—	976,26	982,61	987,78	991,96
IV	913,48	937,52	955,31	971,09	984,70	996,22	1003,48	1008,74	1015,09	1019,26
V	948,05	961,65	979,44	998,31	1011,91	1024,44	1031,78	1038,13	1042,31	1047,48
VI	999,31	1015,09	1033,87	1051,74	1066,35	1079,96	1087,31	1094,65	1099,92	1104,09
VII	1052,74	1072,70	1091,48	1113,52	1128,22	1143,83	1150,18	1156,44	1162,78	1167,96
VII a	1072,70	1099,92	1121,87	1139,74	1156,44	1171,13	1179,48	1186,83	1193,09	1198,35
VIII	1104,09	1132,39	1153,35	1175,31	1192,09	1206,78	1214,05	1222,48	1227,65	1232,92
IX	1200,44	1231,92	1255,96	1278,—	1295,78	1313,57	1323,—	1330,35	1337,70	1342,96

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 4

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse A**  
für die Zeit vom 1. Januar 1971 an  
bei 44 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	826,48	846,44	857,96	871,57	888,26	897,70	905,05	909,22	914,48	918,65
III	866,31	888,26	905,05	920,74	931,26	944,87	951,13	956,39	961,65	965,83
IV	890,35	913,48	930,18	945,87	961,57	973,18	979,44	985,70	990,96	995,13
V	914,48	937,52	956,39	972,09	985,70	998,31	1004,57	1009,83	1016,09	1020,26
VI	963,74	988,87	1007,74	1024,44	1038,13	1051,74	1059,—	1065,35	1070,52	1075,78
VII	1019,26	1044,39	1065,35	1084,22	1098,83	1112,44	1119,78	1127,13	1132,39	1137,57
VII a	1044,39	1072,70	1091,48	1112,44	1127,13	1141,83	1149,09	1155,44	1161,70	1166,96
VIII	1074,78	1103,—	1123,96	1142,83	1159,61	1174,31	1181,57	1190,—	1195,18	1200,44
IX	1169,05	1199,44	1222,48	1244,44	1262,22	1278,—	1286,35	1293,70	1299,96	1307,31

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

**Tabelle**  
**der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne**  
für die Zeit vom 1. Januar 1971 an

**Tabelle B**

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
II S	446	452	460	468	475	481	484	487	490	492
II A	431	442	448	455	463	468	472	474	477	479
III S	464	475	484	492	499	506	509	513	515	517
III A	452	463	472	480	486	493	496	499	502	504
IV S	477	489	498	507	514	520	523	526	530	532
IV A	464	477	485	493	501	508	511	514	517	519
V S	495	502	511	521	528	534	538	542	544	546
V A	477	489	499	507	514	521	524	527	530	532
VI S	521	530	539	549	556	563	567	571	574	576
VI A	503	516	526	534	542	549	552	556	558	561
VII S	549	560	569	581	589	596	600	603	607	609
VII A	532	545	556	566	573	580	584	588	591	593
VII a S	560	574	585	595	603	611	615	619	622	625
VII a A	545	560	569	580	588	596	599	603	606	609
VIII S	576	591	602	613	622	630	633	638	640	643
VIII A	561	575	586	596	605	613	616	621	623	626
IX S	626	643	655	667	676	685	690	694	698	701
IX A	610	626	638	649	658	667	671	675	678	682

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

**Tabelle der Kinderzuschläge und Sozialzuschläge**  
für die Zeit vom 1. Januar 1971 an

**Tabelle C**

Zuschläge für kinderzuschlagsberechtigende Kinder	Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche			
	32 Std. 15 Min. u. mehr	21 Std. 30 Min. bis 32 Std. 14 Min.	16 Std. bis 21 Std. 29 Min.	wen. als 16 Std.
	DM mtl.	DM mtl.	DM mtl.	DM pro Std.
<b>A. Kinderzuschlag</b>				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BKGG) besteht:				
für jedes Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>B. Sozialzuschlag</b>				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	43,—	32,25	21,50	—,23
für das 2. bis 5. Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
für das 6. und jedes weitere Kind	62,—	46,50	31,—	—,33
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	43,—	32,25	21,50	—,23
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse S**  
für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	820	840	859	879	896	911	923	933	943	950
III	857	883	904	926	944	960	973	985	994	1003
IV	882	908	930	950	969	985	997	1009	1019	1027
V	909	931	955	976	995	1012	1025	1038	1048	1056
VI	958	983	1006	1029	1048	1067	1081	1093	1103	1113
VII	1009	1036	1062	1086	1107	1126	1141	1154	1165	1175
VII a	1033	1064	1091	1114	1137	1156	1171	1185	1197	1206
VIII	1062	1093	1121	1145	1169	1188	1204	1217	1230	1240
IX	1157	1192	1221	1250	1274	1296	1313	1328	1342	1354

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse A**  
für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	795	818	836	855	873	888	899	910	918	927
III	836	861	882	901	918	934	947	958	966	975
IV	859	885	907	927	946	962	975	987	996	1005
V	881	908	930	950	969	985	997	1009	1019	1027
VI	929	957	980	1003	1022	1039	1053	1065	1076	1085
VII	980	1009	1035	1057	1078	1097	1111	1124	1136	1144
VII a	1006	1036	1062	1086	1107	1126	1141	1154	1165	1175
VIII	1033	1064	1091	1115	1137	1157	1172	1185	1198	1207
IX	1127	1160	1189	1217	1241	1262	1279	1294	1307	1317

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 3

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse S**  
für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an  
**bei 44 Wochenarbeitsstunden**

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	858,96	879,91	899,78	920,74	938,61	954,31	966,83	977,35	987,78	995,13
III	897,70	925,—	946,96	970,—	988,87	1005,65	1019,26	1031,78	1041,22	1050,65
IV	923,91	951,13	974,18	995,13	1015,09	1031,78	1044,39	1056,91	1067,44	1075,78
V	952,22	975,26	1000,39	1022,35	1042,31	1060,09	1073,70	1087,31	1097,83	1106,18
VI	1003,48	1029,70	1053,83	1077,87	1097,83	1117,70	1132,39	1144,92	1155,44	1165,87
VII	1056,91	1085,22	1112,44	1137,57	1159,61	1179,48	1195,18	1208,87	1220,39	1230,83
VII a	1082,05	1114,52	1142,83	1166,96	1191,—	1210,96	1226,65	1241,35	1253,87	1263,31
VIII	1112,44	1144,92	1174,31	1199,44	1224,57	1244,44	1261,22	1274,83	1288,44	1298,96
IX	1211,96	1248,61	1279,—	1309,39	1334,52	1357,57	1375,35	1391,13	1405,74	1418,35

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 4

**Monatslöhne**  
**Ortsklasse A**  
für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an  
**bei 44 Wochenarbeitsstunden**

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	832,74	856,87	875,74	895,61	914,48	930,18	941,70	953,22	961,65	971,09
III	875,74	901,87	923,91	943,78	961,65	978,35	991,96	1003,48	1011,91	1021,35
IV	899,78	927,09	950,13	971,09	990,96	1007,74	1021,35	1033,87	1043,31	1052,74
V	922,83	951,13	974,18	995,13	1015,09	1031,78	1044,39	1056,91	1067,44	1075,78
VI	973,18	1002,48	1026,61	1050,65	1070,52	1088,39	1103,—	1115,61	1127,13	1136,57
VII	1026,61	1056,91	1084,22	1107,26	1129,22	1149,09	1163,78	1177,39	1190,—	1198,35
VII a	1053,83	1085,22	1112,44	1137,57	1159,61	1179,48	1195,18	1208,87	1220,39	1230,83
VIII	1082,05	1114,52	1142,83	1167,96	1191,—	1211,96	1227,65	1241,35	1254,96	1264,39
IX	1180,57	1215,13	1245,52	1274,83	1299,96	1322,—	1339,79	1355,48	1369,09	1379,61

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

**der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne  
für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an**

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
II S	448	459	469	480	490	498	504	510	515	519
II A	434	447	457	467	477	485	491	497	502	507
III S	468	483	494	506	516	525	532	538	543	548
III A	457	470	482	492	502	510	517	523	528	533
IV S	482	496	508	519	530	538	545	551	557	561
IV A	469	484	496	507	517	526	533	539	544	549
V S	497	509	522	533	544	553	560	567	573	577
V A	481	496	508	519	530	538	545	551	557	561
VI S	523	537	550	562	573	583	591	597	603	608
VI A	508	523	536	548	558	568	575	582	588	593
VII S	551	566	580	593	605	615	623	631	637	642
VII A	536	551	566	578	589	599	607	614	621	625
VII a S	564	581	596	609	621	632	640	648	654	659
VII a A	550	566	580	593	605	615	623	631	637	642
VIII S	580	597	613	626	639	649	658	665	672	678
VIII A	564	581	596	609	621	632	640	648	655	660
IX S	632	651	667	683	696	708	717	726	733	740
IX A	616	634	650	665	678	690	699	707	714	720

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

## Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

### I.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Januar 1971 um 7 v.H. der am 31. Dezember 1970 zustehenden Vergütung.

Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

### II.

Für die Vergütung der nebenberuflichen Küster gelten ab 1. Januar 1971 die Sätze der Anlage 1.

Die Anlage 3 Abschnitt II zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche vom 20. April 1967 (KABl. S. 108) erhält ab 1. Januar 1971 die Fassung der Anlage 2.

Bielefeld, den 28. Januar 1971

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 361/71/B 9-16

**Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Küster**

**Anlage 1**

(Gem. § 8 der Ordnung vom 16. Juli — KABL. S. 147)

— Monatsvergütung in DM —

**gültig ab 1. Januar 1971**

Gruppe	Anfangs-	nach 4	nach 8	nach 12
	ver-	Jahren	Jahren	Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>1</b>				
10—12 Std. Grundvergütung	129	140	151	162
Ortszuschlag	64	64	64	64
	<u>193</u>	<u>204</u>	<u>215</u>	<u>226</u>
<b>2</b>				
13—17 Std. Grundvergütung	176	191	206	221
Ortszuschlag	87	87	87	87
	<u>263</u>	<u>278</u>	<u>293</u>	<u>308</u>
<b>3</b>				
18—22 Std. Grundvergütung	235	255	274	294
Ortszuschlag	116	116	116	116
	<u>351</u>	<u>371</u>	<u>390</u>	<u>410</u>
<b>4</b>				
23—26 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Std. Grundvergütung	294	319	343	368
Ortszuschlag	145	145	145	145
	<u>439</u>	<u>464</u>	<u>488</u>	<u>513</u>

**Anmerkungen:**

1 Zu den Gruppen 1—4 gehören Küster, deren wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit der angegebenen Stundenzahl entspricht. Die Zuordnung zu den Stufen 1-4 richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit als Küster. (Zeiten der Ausübung eines Hausmeisterberufs sind anzurechnen.)

2 Der Berechnung der Vergütung liegen zugrunde

a) eine durchschnittliche Arbeitszeit von 11 Stunden in der Gruppe 1, von 15 Stunden in der Gruppe 2, von 20 Stunden in der Gruppe 3 und von 25 Stunden in der Gruppe 4, diese

Arbeitszeiten werden ins Verhältnis gesetzt zur vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines hauptberuflichen Küsters (z. Zt. 54 Stunden);

b) die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IX a BAT (in Stufe 1 die Anfangsvergütung, in Stufe 4 der Höchstbetrag der Grundvergütung, zwischen den Stufen 1 bis 4 drei gleiche Steigerungen);

c) der Ortszuschlag der Tarifklasse I, Ortsklasse S, Stufe 2. (Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden bis zu 49 Pf. auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.)

3 Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt.

**Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker  
(Pauschalvergütungen)**

**Anlage 2  
Gültig ab 1. 1. 1971**

Gruppe	Grund-					
	vergütung monatlich					
	monatliche Vergütung nach Dienstjahren					
	2	4	6	9	12	
	1. Stufe DM	2. Stufe DM	3. Stufe DM	4. Stufe DM	5. Stufe DM	6. Stufe DM
<b>für Organistendienst</b>						
A 1	63,—	66,—	68,—	71,—	75,—	76,—
A 2	128,—	135,—	139,—	142,—	145,—	154,—
A 3	170,—	179,—	184,—	189,—	198,—	203,—
A 4	189,—	199,—	207,—	213,—	221,—	229,—
A 5	229,—	240,—	245,—	250,—	260,—	266,—
A 6	259,—	265,—	276,—	285,—	297,—	305,—
<b>für Chorleiterdienst</b>						
B	154,—	158,—	161,—	168,—	174,—	178,—
<b>für Organisten- und Chorleiterdienst</b>						
C 1	165,—	170,—	177,—	180,—	185,—	189,—
C 2	229,—	240,—	245,—	250,—	260,—	266,—
C 3	274,—	284,—	290,—	300,—	308,—	319,—
C 4	292,—	302,—	315,—	322,—	332,—	343,—
C 5	330,—	341,—	349,—	363,—	371,—	384,—
C 6	360,—	369,—	384,—	394,—	407,—	421,—

Diese Richtsätze gelten nur für die Kirchenmusiker, die eine „C“-Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und im Besitz des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit sind.

Hilfskirchenmusiker, die ein Kolloquium abgelegt haben, erhalten 85 v.H. dieser Sätze.

Hilfskirchenmusiker ohne Prüfung erhalten 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v.H. dieser Sätze.

Kirchenmusikern und Hilfskirchenmusikern kann eine bisher gezahlte höhere Vergütung belassen werden, wenn diese die vom 1. Januar 1971 an zu zahlenden Sätze übersteigt.

# Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. werden die nachstehenden Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1971 an zu verfahren.

Bielefeld, den 28. Januar 1971

(L.S.)

Az.: 1565/71/B 9—16

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

## **Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970**

### **§ 1**

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die SR 2 y BAT fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

- a) für den vollbeschäftigten Angestellten 13,— DM,
- b) für den nichtvollbeschäftigten Angestellten 6,50 DM<sup>1)</sup>.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

### **§ 2**

#### **Mitteilung der Anlageart**

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Num-

<sup>1</sup> Dieser Tarifvertrag ist für die unter den BAT fallenden Angestellten abgeschlossen worden. Mithin erhalten Angestellte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt werden, keine vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag.

mer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13 DM zusammentrifft.

### **§ 4**

#### **Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgeltes nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## § 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

## § 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

## § 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft...

**Tarifvertrag  
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter  
vom 17. Dezember 1970**

## § 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k ... MTL II fallende Arbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

a) für den vollbeschäftigten Arbeiter 13,— DM,  
b) für den nichtvollbeschäftigten Arbeiter 6,50 DM.  
Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

...

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

## § 2

Mitteilung der Anlageart

Der Arbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

## § 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,— DM zusammentrifft.

## § 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## § 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalender-

halbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

## § 6

### Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

## § 7

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft...

### **Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende**

**vom 17. Dezember 1970**

Zwischen ... und ... wird für Auszubildende, die unter

1. den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
  2. ...
  3. den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
  4. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
  5. den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
  6. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967,
  7. ...
  8. ...
- in der jeweils geltenden Fassung fallen, folgendes vereinbart:

## § 1

### Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Lehrlingsvergütung (-entgelt), Ausbildungsgeld oder Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

## § 2

### Mitteilung der Anlageart

Der Auszubildende teilt dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitgeteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger oder von einem anderen Lehrherrn, Ausbildungsträger, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

## § 4

### Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Auszubildende kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Auszubildende möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers, wenn der Auszubildende diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## § 5

### Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Lehrherrn oder Ausbil-

Träger die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

#### § 6

##### Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen

vom 5. Oktober 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. ...

## Vergütung von Mitarbeiterinnen in Modellkindergärten

Landeskirchenamt

Az.: 1566/71/B 9-16

Bielefeld, den 28. Januar 1971

Im September 1970 hat in 50 ausgewählten Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen der Versuch „Modell-Kindergärten“ begonnen. Zu diesen Einrichtungen zählen auch einige Kindergärten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Im Rahmen des Versuchs haben die Leiterinnen und die Gruppenleiterinnen der Modell-Kindergärten einen erhöhten Aufgabenumfang wahrzunehmen. Diese Mitarbeiterinnen sollen daher für die Dauer des Versuchs hinsichtlich ihrer Vergütung so gestellt werden wie entsprechende sozialpädagogische Mitarbeiterinnen in Vorschulklassen. Maßgebend sind daher die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 14 i und 17 der Berufsgruppe „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen pp.“ und der Fallgruppen 2 l und 5 k der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung.

Es ist jedoch zu beachten, daß nach Beendigung des Versuchs in den einzelnen Kindergärten wieder die frühere Situation eintritt. Damit entfällt auch die Voraussetzung für die vergütungsmäßige Bes-

erstellung der Leiterinnen und der Gruppenleiterinnen dieser Kindergärten. Um nach Ablauf des Versuchs Änderungskündigungen zur Herabgruppierung der Leiterinnen und der Gruppenleiterinnen zu vermeiden, soll diesen zur vergütungsmäßigen Gleichstellung mit den Mitarbeitern in Vorschulklassen eine Zulage gewährt werden, deren Zahlung mit dem Auslaufen des Versuchs endet. Die Kirchenleitung hat dazu in ihrer Sitzung am 28. Januar 1971 beschlossen:

„Die Leiterinnen und die Gruppenleiterinnen in Modellkindergärten erhalten für die Dauer des Modellversuchs eine persönliche Zulage nach § 24 BAT-KF in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer Vergütung und der Vergütung entsprechender sozialpädagogischer Mitarbeiter in Vorschulklassen.“

Bei der Einstellung von Kindergärtnerinnen oder Jugendleiterinnen als Leiterin oder Gruppenleiterin in Modell-Kindergärten ist dies in den Arbeitsverträgen entsprechend zu vereinbaren.

## Änderungen von Arbeitsvertragsmustern für kirchliche Mitarbeiter

### I.

#### Änderung des allgemeinen Arbeitsvertragsmusters zum BAT-KF

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlage 1 a — Muster eines Arbeitsvertrages — erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Vertragsinhalt sind

- a) gemäß den Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
- b) die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der EKvW beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

### II.

#### Änderung des Arbeitsvertragsmusters für hauptberufliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der EKvW vom 20. 4. 1967 (KABl. S. 104) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlage 1 — Muster eines Dienstvertrages/Arbeitsvertrages für hauptberufliche Kirchenmusiker — erhält in Ziffer 2 folgende Fassung:

„(2) Vertragsinhalt sind

- a) gemäß den Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
- b) die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der EKvW beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

### III.

#### **Änderung des Arbeitsvertragsmusters für hauptberufliche Küster**

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der EKvW vom 16. 7. 1970 (KABl. S. 147) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlage 1 — Muster eines Arbeitsvertrages für hauptberufliche Küster — erhält in Ziffer 2 folgende Fassung:

„(2) Vertragsinhalt sind

- a) die Bestimmungen der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961 S. 73) und 12. 12. 1962 (KABl. 1963 S. 25) und die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund dieser Notverordnungen beschlossen werden.
- b) die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der EKvW vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) in der jeweils gültigen Fassung,
- c) die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der EKvW beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

### IV.

#### **Änderung der Arbeitsvertragsmuster für kirchliche Arbeiter**

1. Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. S. 170) werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlage 1 — Muster eines Arbeitsvertrages — erhält in § 2 folgende Fassung:

### „§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den sonstigen für die Arbeiter im Bereich der EKvW beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

2. Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. S. 178) werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlage 1 — Muster eines Arbeitsvertrages — erhält in § 2 folgende Fassung:

### „§ 2

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den sonstigen für die Arbeiter im Bereich der EKvW beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

### V.

#### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bielefeld, den 28. Januar 1970

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 1537/71/B 9-16

### **Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst**

Landeskirchenamt

Az.: 4748/71/A 7a-14

Bielefeld, den 11. 2. 1971

Die nächste Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst findet statt am **Montag, dem 8. März 1971, 10 Uhr, im Gemeindehaus Reinoldinum in Dortmund, Schwanenwall 34.**

Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet durch eine Andacht. Im Anschluß daran ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. „Mitbeteiligung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter an der Leitungsverantwortung“  
Kurzreferate von Mitgliedern des landeskirchlichen Strukturausschusses und zwar:  
Pfarrer Becker, Gladbeck (Vorsitzender des Strukturausschusses),  
Landeskirchenrat Dr. Martens,  
Landeskirchenrat Philips,

Pfarrer Demmer (Leiter des Volksmissionarischen Amtes in Witten),

Pfarrer Leich (Geschäftsführer des Strukturausschusses),

2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
3. Bericht der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 1969 und 1970,
4. Beratung des Haushaltsplanes 1971,
5. Neuwahl des Vorsitzenden,
6. Neuwahlen für den Vorstand,
7. Verschiedenes.

Der Vorstand lädt alle Kolleginnen und Kollegen zu dieser Mitgliederversammlung herzlich ein. Die Leitungsorgane werden gebeten, die Reisekosten auf ihre Kassen zu übernehmen.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.